



Mietbedingungen Dachzelt Himmel GmbH

Stand: 01. November 2020

1. Übernahme und Rückgabe

Das Dachzelt ist bei Mietbeginn beim Vermieter, Dachzelt Himmel GmbH, wenn nichts anderes vereinbart, in 8112 Otelfingen ZH abzuholen und bei Mietende dort auch wieder zu retournieren. Die Montage und Demontage erfolgt zusammen mit dem Vermieter. Das Dachzelt ist während der Mietdauer nicht selbstständig zu demontieren. Das Weitervermieten oder ein Verleih an Dritte ist untersagt.

2. Mietpreis

Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Mietpreise gemäss Preisliste Dachzelt Himmel GmbH (Stand: 01.11.2020).

3. Zahlungsweise

Der Mietbetrag wird spätestens 3 Wochen vor Mietbeginn fällig. Bei Nichteinhaltung der genannten Zahlungsfristen behält sich der Vermieter das Recht vor, die Anmietung zu stornieren.

4. Kautions

- a. Es wird bei Übergabe des Zelt eine Kautions in Höhe von 500 CHF in bar oder vorab per Überweisung (Zahlung muss vor Übergabe auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein) fällig. Diese dient zur Sicherheit für die ordnungsgemässe, unbeschädigte und gereinigte Rückgabe des Dachzeltes.
- b. Im Übernahmeprotokoll wird der Zustand des Dachzeltes festgehalten und allfällige Schäden schriftlich dokumentiert. Bei Rückgabe des Dachzeltes im ordnungsgemässen, unbeschädigten und gereinigten Zustand (abgesehen von den bei Mietbeginn notieren Vorschäden) erhält der Mieter die Kautions in vollem Umfang zurück.
- c. Dachzelte, Ausrüstungsgegenstände und angemietetes Campingzubehör, welche in der Mietzeit verloren gehen oder beschädigt werden, sind bei der Rückgabe zu melden. Allfällige Schäden oder die Kosten für fehlendes, beschädigtes Equipment gehen zu Lasten des Mieters.

5. Reservierung, Rücktritt, Schadensersatz

- a. Grundsätzlich gilt eine Reservierung mit Eingang des Mietpreises in voller Höhe als fixiert.
- b. Bei Rücktritt von der Reservierung vor dem Abholtermin werden folgende Kosten fällig:
 - bis 2 Wochen vor Mietbeginn 40%
 - weniger als 7 Tage vor Mietbeginn 75% des Mietpreises
 - Bei Nichtabholung des Dachzeltes besteht gegenüber dem Mieter ein Schadensersatzanspruch von 75% des vereinbarten Gesamtmietpreis (Dachzelt inklusive hinzu gebuchten Zubehöres).Sollte der Mieter für die Anmietung bereits eine höhere Anzahlung als den geschuldeten Betrag angezahlt haben, so wird die Differenz vom Vermieter zurückerstattet.
- c. Ein Ersatzmieter kann durch den Mieter benannt werden, jedoch vom Vermieter zurückgewiesen werden. Erfüllt der Ersatzmieter dieselben Bedingungen wie der Mieter und wird vom Vermieter akzeptiert wird kein Schadensersatzanspruch gemäss 5b fällig.

Entdecke die Natur von oben!





- d. Bei verspäteter Rückgabe des Dachzeltes, entsteht ein Schadensersatzanspruch des Vermieters gegenüber dem Mieter, dessen Höhe sich der Vermieter vorbehält. Dies ist abhängig von dem dadurch entstandenen Schaden. Nach Möglichkeit ist eine Verlängerung der Miete vorab mit dem Vermieter zu besprechen, um allfällige Schäden zu vermeiden.
- e. Bei vorzeitiger Rückgabe bleibt der volle im Mietvertrag abgeschlossene Mietpreis fällig, es erfolgt keine Anrechnung bzw. Rückerstattung. Eine vorzeitige Rückgabe ist vorgängig mit dem Vermieter zu vereinbaren, da eine Übergabe in jedem Fall persönlich erfolgen muss, um die Übernahme zu bescheinigen und den Zustand festzuhalten.
- f. Bei unsachgemässer Behandlung oder bei Benutzung zu verbotenen Zwecken haftet der Mieter vollumfänglich für alle dadurch entstandenen Schäden.

6. Obhutspflicht

Der Mieter erhält bei Übergabe ein gepflegtes Dachzelt mit funktionstüchtigem Zubehör. Wir bitten darum, alles genauso pfleglich zu behandeln wie man sein Eigentum behandeln würde.

- a. Der Mieter ist während der ganzen Mietdauer für die fortlaufende Sicherung auf dem Fahrzeug verantwortlich. Die Befestigung wie z.B. Schrauben sind fortlaufend zu überprüfen.
- b. Die Dachzelte werden im tadellosen Zustand dem Mieter übergeben und müssen in diesem Zustand wieder retourniert werden. Alle entstandenen Schäden sowie ein Diebstahl während der Anmietdauer sind Sache des Mieters und gehen vollumfänglich zu dessen Lasten. Ein Versicherungsschutz, der für einen allfälligen Diebstahl oder für verursachte Schäden durch den Mieter während der Mietdauer aufkommt ist Sache des Mieters.

Der Vermieter ist bei Schäden, die während der Mietdauer anfallen, sowie allfällige Reparaturen und Beschaffungen von Ersatzteilen umgehend zu kontaktieren. Sollte eine Weitervermietung aufgrund gemeldeter oder ungemeldeter Schäden nicht möglich sein, so haftet der Mieter voll für ggf. anfallende Schadensersatzansprüche der Nachmieter.

- c. Der Mieter verpflichtet sich, die bestehende Strassenverkehrsordnung der bereisten Länder einzuhalten und die empfohlene Höchstgeschwindigkeit der Hersteller für das jeweilige Dachzelt zu beachten. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Dachträger fachmännisch montiert wurden und dass eine regelmässige Kontrolle der Befestigung des Dachzeltes sowie wie z.B. Schrauben und Verbindungen des Dachträgers erfolgt.
- d. Eine sorgfältige Behandlung und Nutzung des Dachzeltes sind vorausgesetzt. Bei Rückgabe des Zeltes ohne Reinigung gemäss 4b bzw. bei übermässiger Verschmutzung wird eine Reinigungspauschale von 100 CHF erhoben und von der Kautions abgezogen.
- e. Das Rauchen sowie das Essen ist im Dachzelt verboten!
- f. Haustiere dürfen nicht in das Dachzelt mitgenommen werden.

7. Verhalten bei Unfallgeschehen

- a. Bei Unfällen jeglicher Art ist die Polizei hinzuzuziehen und eine polizeiliche Unfallmeldung anzufertigen. Bei Unterlassung haftet der Mieter voll für den entstandenen Schaden.
- b. Entstehen dem Mieter geringfügige Schäden ist ein Bericht mit Skizze, sowie Beteiligte und Zeugen mit Namen und Anschriften sowie ggf. amtliches Kennzeichen zu erstellen.





8. Haftungsausschluss

Der Mieter haftet vollumfänglich für die Beschädigungen die während der Mietdauer an dem Dachzelt sowie an dessen Zubehör entstehen. Versteckte Mängel, die bei Rückgabe nicht erkennbar sind, kann der Vermieter innerhalb von 3 Tagen ab Rückgabe dem Mieter gegenüber rechtlich geltend machen. Für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder an etwaig anderen Sachen, durch das Dachzelt und Zubehör entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

9. Führungsberechtigung

- a. Der Fahrzeugführer und Mieter muss das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- b. Beteiligungen an motorsportlichen Veranstaltungen sowie Festivalbesuche und ähnliches sind untersagt. Transport von explosiven Stoffen, Drogen, und sonstigen strafrechtliche zu verfolgenden Taten sind ebenfalls untersagt. Eine Weitervermietung sowie eine Nutzung mit mehr als den im Mietvertrag angegebenen Personen ist untersagt.
- c. Die Nutzung des Dachzeltes ist nur innerhalb Europas zulässig. Die Einreise in Kriegs- sowie Krisengebieten ist untersagt.

11. Speicherung von personenbezogenen Daten

Der Vermieter ist berechtigt zum Zwecke der Geschäftsbeziehungen Daten über den Mieter zu verarbeiten und zu speichern.

12. Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand ist 8112 Otelfingen ZH, in der Schweiz.

